OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608115/4/KPe**

Datum: **Linz, 16. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen den Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 12.01.2026, GZ: LINZ/924010000338/24, betreffend den Einspruch vom 16.05.2025 gegen die Strafverfügung vom 29.05.2024 zu GZ: LINZ/924010000338/24

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.05.2024 zu GZ: LINZ/924010000338/24 wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 30.04.2024, in F-Straße, als Zulassungsbesitzer des Kfz mit dem Kennzeichen aaa die mit Schreiben der belangten Behörde vom 04.04.2024 begehrten Auskunft, wer das angeführte Fahrzeug am 26.05.2023 um 12:47 Uhr in E__, A7, Strkm. 7,92, Abschnitt G-Straße, Fahrtrichtung H__, gelenkt hat, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Auch habe der der Beschwerdeführer keine andere Person benannt, welche die Auskunft hätte erteilen können.

I.2. Der Beschwerdeführer ist am 30.04.2025 persönlich im polnischen Polizeikommissariat V in Sosnowiec erscheinen und wurde ihm dort im Rechtshilfeweg das unter Punkt I.1. genannte Straferkenntnis zugestellt. [Schreiben des Polizeikommissariats Sosnowiec vom 30.04.2025]

I.3. Mit E-Mail vom 16.05.2025 erhob der Beschwerdeführer erkennbar Einspruch gegen die Strafverfügung und brachte im Wesentlichen vor, das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug am 04.04.2024 um 00:00 Uhr nicht in Österreich gelenkt zu haben, weil er seit September 2023 sein Transportgeschäft eingestellt habe und im April 2024 keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit Warentransport innerhalb der EU erbracht habe. Er fühle sich daher für die Verkehrsordnungswidrigkeit nicht verantwortlich.

I.4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 08.08.2025 wurde dem Beschwerdeführer ein Verspätungsvorhalt gemacht und mitgeteilt, dass aufgrund der vorliegenden Urkunden die belangte Behörde davon ausgeht, dass die verfahrensgegenständliche Strafverfügung am 30.04.2025 ordnungsgemäß zugestellt und der Einspruch am 16.05.2025 erhoben wurde. Die belangte Behörde teilte dem Beschwerdeführer mit, dass der Einspruch demnach außerhalb der zweiwöchigen Frist erfolgte und daher beabsichtigt sei, diesen zurückzuweisen. Dem Beschwerdeführer wurde Gelegenheit eingeräumt, Stellung zu nehmen.

I.5. Mit E-Mail vom 10.11.2025 gab der Beschwerdeführer zum Verspätungsvorhalt vom 08.08.2025 eine Stellungnahme ab und bestätigte ausdrücklich, dass der Einspruch erst am 16.05.2025 abgeschickt wurde und begründete dies mit vorheriger urlaubsbedingter Abwesenheit der Staatsanwältin (gemeint wohl: Rechtsanwältin). Mit E-Mail vom 24.12.2025 ist eine inhaltlich ähnliche Stellungnahme des Beschwerdeführers bei der belangten Behörde eingelangt.

I.6. Mit dem hier bekämpften Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 12.01.2026, GZ: LINZ/924010000338/24, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers vom 16.05.2025 gegen die Strafverfügung vom 29.05.2024 zu GZ: LINZ/924010000338/24 wegen Verspätung zurückgewiesen.

I.7. Dagegen richtet sich die vom Beschwerdeführer binnen offener Frist mit E-Mail vom 09.02.2026 erhobene Beschwerde. Der Beschwerdeführer beantragte die nochmalige Prüfung und brachte vor, dass die Gründe für die Versäumung der Einspruchsfrist außerhalb seines Einflussbereichs lagen. Er beabsichtigte, den Einspruch zuvor mit der Staatsanwältin (gemeint wohl: Rechtsanwältin) zu besprechen. Diese befand sich jedoch bis zum 16.05.2025 auf Urlaub. Der Einspruch sei sodann unmittelbar nach dem Gespräch mit der Staatsanwältin eingebracht worden, was jedoch bereits außerhalb der formalen Frist gewesen sei. Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung des Zurückweisungsbescheids und die inhaltliche Behandlung seines Einspruchs.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil eine solche von keiner der Parteien beantragt wurde und sich die gegenständliche Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet. (vgl. §44 Abs 3 Z 4 VwGVG).

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrundegelegt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die ausdrücklich genannten Dokumente. Die entscheidungswesentliche Frage des Zustellungszeitpunkts des Straferkenntnisses (30.04.2025), ergibt sich eindeutig aus dem Schreiben des Polizeikommissariats Sosnowiec vom 30.04.2025, welches die erfolgte Zustellung im Rechtshilfeweg beurkundet hat. Überdies tritt der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme der im Verspätungsvorhalt geäußerten Ansicht, nämlich dass die Zustellung ordnungsgemäß erfolgt sei, nicht entgegen. Die festgestellte Tatsache, dass der Einspruch erst am 16.05.2025 eingebracht wurde, ergibt sich eindeutig aus dem Datum des E-Mails bzw. wurde vom Beschwerdeführer in seinen Eingaben selbst behauptet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung gemäß Abs. 3 par. cit. zu vollstrecken.

Gemäß § 32 Abs. 2 1. Satz AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Artikel 7 des EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN, BGBl. Nr. 41/1969, dessen Vertragspartei auch Polen ist, lautet wie folgt:

> *„(1) Der ersuchte Staat bewirkt die Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen, die ihm zu diesem Zweck vom ersuchenden Staat übermittelt werden.*
> *Die Zustellung kann durch einfache Übergabe der Urkunde oder der Entscheidung an den Empfänger erfolgen. Auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden Staates bewirkt der ersuchte Staat die Zustellung in einer der in seinen Rechtsvorschriften für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Formen oder in einer besonderen Form, die sich mit diesen Rechtsvorschriften vereinbaren läßt.*
> *(2) Die Zustellung wird durch eine datierte und vom Empfänger unterschriebene Empfangsbestätigung nachgewiesen oder durch eine Erklärung des ersuchten Staates, welche die Tatsache, die Form und das Datum der Zustellung beurkundet. Die eine oder die andere dieser Urkunden wird dem ersuchenden Staat unverzüglich übermittelt. Auf dessen Verlangen gibt der ersuchte Staat an, ob die Zustellung seinem Recht gemäß erfolgt ist. Konnte die Zustellung nicht vorgenommen werden, so teilt der ersuchte Staat den Grund dem ersuchenden Staat unverzüglich mit.*
> *(3) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung verlangen, daß die Vorladung für einen Beschuldigten, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet, ihren Behörden innerhalb einer bestimmten Frist vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt übermittelt wird. Die Frist ist in dieser Erklärung zu bestimmen und darf 50 Tage nicht übersteigen.*
> *Diese Frist ist bei der Festsetzung des Zeitpunktes für das Erscheinen und bei der Übermittlung der Vorladung zu berücksichtigen.*"

III.2. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts ist dem Beschwerdeführer die Strafverfügung am 30.04.2025 (Mittwoch) im Rechtshilfeweg durch das polnische

Polizeikommissariat V in Sosnowiec im Sinne des Art. 7 EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN zugestellt worden.

Gemäß § 49 Abs 1 VStG wird durch diese Zustellung am 30.04.2025 der Lauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist ausgelöst. Nach § 32 Abs 2 AVG endete damit die Einspruchsfrist mit Ablauf des 14.05.2025. Nachdem der Einspruch aber erst am 16.05.2025 – somit außerhalb der Einspruchsfrist – erhoben wurde, erweist sich der Einspruch als verspätet.

Die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, wonach die Fristversäumnis in der vorherigen urlaubsbedingten Abwesenheit seiner Rechtsvertretung („Staatsanwältin") begründet ist, ändert nichts an der Tatsache, dass der Einspruch verspätet eingebracht wurde.

Die Einspruchsfrist ist eine verfahrensrechtliche Frist, die gem. § 32 Abs 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist (VwGH 11. 7. 1988, 88/10/0113). Für die Zurückweisung des Einspruchs als verspätet, ist allein die Versäumung der Einspruchsfrist maßgeblich; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (zB VwGH 28.04.1993, 93/02/0051).

Der belangten Behörde kann aufgrund der geschilderten Rechtslage nicht entgegengetreten werden, wenn sie den verspätet eingebrachten Einspruch zurückgewiesen hat.

Die Beschwerde war demgemäß als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner